

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 19/2013

Veröffentlicht am: 22.03.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 12. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Indologie/Indology“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 12. Dezember 2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Indologie/Indology“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Indologie und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und den Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Textinhalte und der Methoden der philologischen und kulturwissenschaftlichen Bearbeitung von Primärquellen in indischen Sprachen erworben.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Indologie liegen an der Philipps-Universität Marburg u.a. im Bereich der hinduistischen, buddhistischen und jainistischen Religionen, der indischen Philosophien, der Sanskrit- und der mittelindischen Literatur (Kāvya), der einheimischen indischen Wissenschaften (Śāstra) und der Realienkunde.

(4) Im Studium soll die Fähigkeit ausgebildet werden, wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form verständlich zu vermitteln.

(5) Der Studiengang soll es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, die wissenschaftlich-universitäre Laufbahn einzuschlagen, soll aber auch für alle Berufsfelder qualifizieren, auf denen eine Nachfrage nach historisch und linguistisch spezialisierten Absolventinnen und Absolventen von Asienfächern besteht (Wirtschaft, Journalismus, Bibliotheken, Archive und Museen, Public Relations und Marketing, Bildung und Übersetzung, Entwicklungszusammenarbeit, Projektkoordination, Planungsstäbe, internationales Versicherungswesen).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich „Fremdsprachliche Philologien“ den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen in- oder ausländischen Bachelorstudienganges im Bereich der Indologie (i. S. v. indischer Philologie).

Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können im Sinne des Abs. 6 unter Auflagen zum Studium zugelassen werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Als besondere Zugangsvoraussetzung werden Kenntnisse des Sanskrit verlangt. Der Nachweis über Sanskritkenntnisse wird durch den erfolgreichen Abschluss eines zweisemestrigen Sanskritkurses (vergleichbar dem Modul I 1 des Marburger Bachelorstudiengangs „Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften“) erbracht.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(6) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Indologie/Indology“ gliedert sich in die Studienbereiche *Basiskompetenz, Fachkompetenz, Sprachkompetenz, Praxis und Profil* sowie *Abschluss*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | <i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i> | <i>Leistungs- punkte</i> | <i>Erläuterung</i> |
|---|--|------------------------------|---|
| BASISKOMPETENZ | | 24 | |
| Handschriftenkunde | PF | 6 | |
| Textkritik und Editionstechnik | PF | 6 | |
| Indische Literatur 1 (Kāvya) | PF | 6 | |
| Indische Literatur 2 (Śāstra) | PF | 6 | |
| | | | |
| | | | |
| FACHKOMPETENZ | | 30 | <i>Im Bereich Fachkompetenz darf höchstens ein unbenotetes Modul absolviert werden.</i> |
| Indische Philosophie 1 | WP | 6 | |
| Indische Philosophie 2 | WP | 6 | |
| Indische Religionen 1 | WP | 6 | |
| Indische Religionen 2 | WP | 6 | |
| Indo-Tibetologie 1 | WP | 6 | |
| Indo-Tibetologie 2 | WP | 6 | |
| Zentrale Themen der indischen Philosophie | WP | 6 | unbenotet |
| Geschichte und Gesellschaft in Indien | WP | 6 | unbenotet |
| Aspekte der Buddhismuskunde | WP | 6 | unbenotet |
| Geschichte der Indologie | WP | 6 | unbenotet |
| Aspekte der indischen Literatur | WP | 6 | unbenotet |
| Buddhistische Erzählliteratur | WP | 6 | unbenotet |
| Jinistische Erzählliteratur | WP | 6 | unbenotet |
| Indologisches Kolloquium | WP | 6 | unbenotet |
| Indische Wissenschaften | WP | 6 | unbenotet |
| Indische Scholastik | WP | 6 | unbenotet |
| Aspekte indischer Sprachen | WP | 6 | unbenotet |
| Aspekte der Tibetologie | WP | 6 | unbenotet |
| | | | |
| SPRACHKOMPETENZ | | 12 | |
| Mittelindisch | WP | 12 | |
| Hindi | WP | 12 | |
| Tibetisch | WP | 12 | |
| | | | |
| PRAXIS UND PROFIL | | 18 | |
| Akademisches Praktikum | WP | 6 | unbenotet |
| Außeruniversitäres Praktikum | WP | 12 | unbenotet |
| Importmodule gemäß Anlage 3 | WP | bis zu 18 | |
| | | | |
| ABSCHLUSS | | 36 | |
| Recherche | PF | 6 | unbenotet |
| Masterarbeit | PF | 30 | |
| Summe | | 120 | |

(3) Die Bereiche *Basiskompetenz* (24 LP), *Fachkompetenz* (30 LP) und *Sprachkompetenz* (12 LP) enthalten Module, in denen sich die Studierenden vertiefte sprachliche, methodische und inhaltliche Kenntnisse in den Kernbereichen der Indologie aneignen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf forschungsnahem Lernen, der Anleitung zum selbständigen Erkennen und Formulieren von Forschungsfragen und der

anschließenden Durchführung von Projekten zu überschaubaren Themen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Kenntnisse und Methoden in praxi anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren.

(4) Der Bereich *Praxis und Profil* (18 LP) enthält das Modul „Akademisches Praktikum“ (6 LP), das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ (12 LP) und Importmodule gemäß Anlage 3 im Umfang von bis zu 18 LP. Das Modul „Akademisches Praktikum“ (6 LP) dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich der Lehre sowie der Teamarbeit und Informationsvermittlung. Das Modul besteht in der Regel in der angeleiteten Vorbereitung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung), so dass erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts gemacht werden können. Eine angeleitete Forschungsarbeit kann ebenfalls Gegenstand dieses Moduls sein.

(5) Der Bereich *Abschluss* (36 LP) umfasst die folgenden Module:

a) Das Modul „Recherche“ (6 LP), in dem sich die Studierenden unter Betreuung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter später das Thema der Masterarbeit wählen wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.

b) Das Modul „Masterarbeit“ (30 LP) wird im Verlauf des dritten und vierten Semesters in einer Frist von sieben Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weitere Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb10/iksl/indologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Indologie/Indology“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann ohne Einschränkungen nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, erfordert jedoch, dass die nachzuweisenden Sanskritkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 vorliegen. Eine Nachholung der geforderten Kenntnisse und die Zulassung unter Auflagen im Sinne des § 4 Abs. 6 sind in der Regel nicht möglich.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Indologie/Indology“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Indologie/Indology“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxis und Profil gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis und Profil gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Bereich Praxis und Profil ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Indologie/Indology“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen

hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Berichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren zwischen 60 und 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens zwei bis längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Ein Seminarvortrag soll zwischen 20 und 40 Minuten dauern.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Indologie und/oder der Indo-Tibetologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat damit zeigt, inwieweit die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrscht werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von 36 LP sowie den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Recherche“.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von sieben Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Einige Module der Bereiche *Fachkompetenz (Zentrale Themen der indischen Philosophie, Geschichte und Gesellschaft in Indien, Aspekte der Buddhismuskunde, Geschichte der Indologie, Aspekte der indischen Literatur, Buddhistische Erzählliteratur, Jinistische Erzählliteratur, Indologisches Kolloquium, Indische Wissenschaften, Indische Scholastik, Aspekte indischer Sprachen, Aspekte der Tibetologie), Praxis und Profil* (Akademisches Praktikum, Außeruniversitäres Praktikum) sowie das Modul *Recherche* werden abweichend von § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 *Allgemeine Bestimmungen* (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Indologie/Indology“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 16.01.2008 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.01.2008 bis spätestens zum Sommersemester 2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 20.03.2013

gez.

i. V. Prof. Dr. Isabel Zollna
Prodekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.03.2013

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Indologie
Beginn zum Wintersemester

| | | | | | | |
|-------------|---|--|--------------------------------|--|--|-------|
| 1. Semester | MI 1 Handschriftenkunde 6 LP | MI 5 Indische Philosophie 1 6 LP | MI 12 Hindi 12 LP | MI 9 Indo-Tibetologie 1 6 LP | Profilmodul (Praxis und Profil) 6 LP | 30 LP |
| 2. Semester | MI 2 Textkritik und Editionstechnik 6 LP | MI 6 Indische Philosophie 2 6 LP | MI 12 Hindi 12 LP | Profilmodul (Praxis und Profil) 6 LP | MI 16 Akademisches Praktikum 6 LP | 30 LP |
| 3. Semester | MI 3 Indische Literatur 1 (Kāvya) 6 LP | MI 7 Indische Religionen 1 6 LP | MI 14 Recherche 6 LP | | | 30 LP |
| 4. Semester | MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra) 6 LP | MI 8 Indische Religionen 2 6 LP | MI 15 Masterarbeit 30 LP | | | 30 LP |

Legende

Pflichtmodule: Basis Aufbau Vertiefung Profil Praxis Abschluss

Wahlpflichtmodule: Basis Aufbau Vertiefung Profil Praxis

Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Indologie
 Beginn zum Sommersemester
 unter der Einschränkung des § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung

| | | | | | | |
|-------------|---|--|-------------------------------------|--|--|-------|
| 1. Semester | MI 2 Textkritik und Editionstechnik 6 LP | MI 6 Indische Philosophie 2 6 LP | MI 10 Indo-Tibetologie 2 6 LP | Profilmodul (Praxis und Profil) 6 LP | Profilmodul (Praxis und Profil) 6 LP | 30 LP |
| 2. Semester | MI 3 Indische Literatur 1 (Kāvya) 6 LP | MI 7 Indische Religionen 1 6 LP | MI 12 Hindi 12 LP | MI 9 Indo-Tibetologie 1 6 LP | MI 16 Akademisches Praktikum 6 LP | 30 LP |
| 3. Semester | MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra) 6 LP | MI 8 Indische Religionen 2 6 LP | | MI 14 Recherche 6 LP | | 30 LP |
| 4. Semester | MI 1 Handschriftenkunde 6 LP | | | MI 15 Masterarbeit 30 LP | | 30 LP |

Legende

Pflichtmodule:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Basis | Aufbau | Vertiefung | Profil | Praxis | Abschluss |
|  |  |  |  |  |  |

Wahlpflichtmodule:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Basis | Aufbau | Vertiefung | Profil | Praxis |
|  |  |  |  |  |

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung Englischer Modultitel | LP | Verpflichtungsgrad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraus- setzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|-----------|---------------------------|--------------------------|---|--|---|
| <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i> | | | | | | |
| MI 1 Handschriftenkunde Manuscriptology | 6 LP | Pflicht | Basis | Einführung in die indische Paläographie und die Arbeit mit Handschriften. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Bearbeitung indischer Handschriften. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| MI 2 Textkritik und Editionstechnik Textual Criticism and Editorial Technique | 6 LP | Pflicht | Basis | Grundlagen der textkritischen Methodik. Technik philologisch-kritischer Editionen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung textkritischer Prinzipien und zur wissenschaftlichen Edition von Handschriften. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| MI 3 Indische Literatur 1 (Kāvya) Indian Literature 1 (Kāvya) | 6 LP | Pflicht | Basis | Weiterführendes Studium der indischen Schönen Literatur (Kāvya). Besonderheiten der indischen Kunstdichtung und der verschiedenen poetischen Genres. Grundlagen der einheimischen Poetik und Dramaturgik. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung von Kāvya-Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit der Kunstdichtungsliteratur. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra) | 6 LP | Pflicht | Basis | Weiterführendes Studium der indischen wissenschaftlichen und technischen Literatur (Śāstra). Besonderheiten des wissenschaftlichen Stils. Inhaltliche Grundlagen. | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |

| | | | | | | | |
|---|------|------|-------------|------------|--|-------|--|
| Indian Literature 2 (Śāstra) | | | | | Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung von Śāstra-Werken. Erweiterung der Sprachkompetenz im wissenschaftlichen und technischen Sanskrit. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | | |
| Indische Philosophie 1 Indian Philosophy 1 | MI 5 | 6 LP | Wahlpflicht | Aufbau | Studium der verschiedenen Schulen indischer Philosophie. Geschichtliche Voraussetzungen. Grundlagen und historische Entwicklung. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung indischer philosophischer Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit philosophischer Werke. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| Indische Philosophie 2 Indian Philosophy 2 | MI 6 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Weiterführendes Studium der indischen Philosophien. Besonderheiten der verschiedenen philosophischen Terminologien. Individuelle Autoren. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung indischer philosophischer Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit philosophischer Werke. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| Indische Religionen 1 Indian Religions 1 | MI 7 | 6 LP | Wahlpflicht | Aufbau | Studium der verschiedenen indischen Religionen (vedische Religion, „hinduistische“ Religionen, Jinismus, Buddhismus und andere indische Religionen). Geschichtliche Voraussetzungen. Grundlagen und historische Entwicklung. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung indischer Religionen. | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |

| | | | | | | | |
|---|-------|-------|-------------|--|---|--|--|
| | | | | Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | | | |
| Indische Religionen 2 Indian Religions 2 | MI 8 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Weiterführendes Studium der indischen Religionen. Besonderheiten der verschiedenen religiösen Terminologien. Individuelle Autoren. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung tibetischer Übersetzungen. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | keine | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| Indo-Tibetologie 1 Indo-Tibetology 1 | MI 9 | 6 LP | Wahlpflicht | Aufbau | Zusätzliche Qualifikationen auf dem Gebiet der indo-tibetischen Philologie und Kulturwissenschaft. Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung indischer Texte. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | Tibetischkenntnisse (ggf. in Absprache mit dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin) | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| Indo-Tibetologie 2 Indo-Tibetology 2 | MI 10 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Zusätzliche Qualifikationen auf dem Gebiet der indischen Philologie und Kulturwissenschaft. Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung tibetischer Übersetzungen. Erweiterung der Sprachkompetenz im Übersetzungstibetischen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). | Tibetischkenntnisse (ggf. in Absprache mit dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin) | Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit |
| Mittelindisch Middle Indic | MI 11 | 12 LP | Wahlpflicht | Basis | Einführung ins Mittelindische. Erwerb von Kenntnissen der Grammatik und Syntax des Mittelindischen; während der Veranstaltung wird das vedische und klassische Sanskrit vergleichend einbezogen. Fremdsprachliche Kompetenz im Pali; Fähigkeit zur Analyse flektierender Sprachen; Befähigung zur selbständigen Lektüre von Pali-Texten; Prinzipien sprachlichen Wandels; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur. | keine | Modulprüfung: Klausur |

| | | | | | | | |
|---|-------|-------|-------------|-----------|---|---|---|
| | | | | | Sprach- und Kommunikationskompetenz; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; interkulturelle Kompetenz; interkulturelle Kompetenz, Diskussions- und Sozialkompetenz. | | |
| Hindi Hindi | MI 12 | 12 LP | Wahlpflicht | Basis | Einführung in das Hindi; Aussprache; Grundlagen der Formenlehre; Grundlagen der Syntax; Erwerb der Voraussetzungen für die kommunikative Kompetenz im Hindi. Befähigung zur selbständigen Lektüre von Hindi-Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur. Lernfähigkeit, analytische und kognitive Kompetenz, Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, Sprach- und Kommunikationskompetenz; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; interkulturelle Kompetenz, Diskussions- und Sozialkompetenz. | keine | Modulprüfung: Klausur |
| Tibetisch Tibetan | MI 13 | 12 LP | Wahlpflicht | Basis | Einführung in die klassische tibetische Schriftsprache (die ca. ab dem späten 11. Jh. n. Chr. sich ausbildende Literatursprache Tibets); Erlernen der tibetischen dBu-can-Schrift; Erwerb von Kenntnissen der Grammatik und Syntax des Tibetischen; während der Veranstaltung wird das Alttibetische (insbesondere ab dem 9. Jh. n. Chr.) vergleichend einbezogen. Umfassende fremdsprachliche Kompetenz einer tibeto-burmesischen Sprache; Fähigkeit zur Analyse einer Ergativsprache; Befähigung zur selbständigen Lektüre von tibetischen Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur. Relativierung des eigenen sprachlichen Standpunktes durch kontrolliertes Kennenlernen einer nichtindogermanischen Sprache und Sprachtypologie; Sprach- und Kommunikationskompetenz; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; interkulturelle Kompetenz, Diskussions- und Sozialkompetenz. | keine | Modulprüfung: Klausur |
| Recherche Research | MI 14 | 6 LP | Pflicht | Abschluss | Selbständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Indologie in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten. | Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 36 LP | Modulprüfung: Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Masterarbeit MA-Thesis | MI 15 | 30 LP | Pflicht | Abschluss | Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Indologie" auf aktuellem Forschungsstand. | Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 36 LP, erfolgreicher Abschluss des Moduls MI 14 „Recherche“ | Modulprüfung: Masterarbeit |
| Akademisches Praktikum Academic Internship | MI 16 | 6 LP | Wahlpflicht | Praxis | Angeleitete Vorbereitung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). | keine | Modulprüfung: Lehrprobe oder |

| | | | | | | | |
|--|-------|-------|-------------|------------|--|--|---|
| | | | | | Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz und Moderationskompetenz. | | Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet. |
| Außeruniversitäres Praktikum External Internship | MI 17 | 12 LP | Wahlpflicht | Praxis | Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht, Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht. | Studium von mindestens einem Semester. | Modulprüfung: Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet. |
| Zentrale Themen der indischen Philosophie Themes of Indian Philosophy | O 1 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse der wichtigsten indischen Philosopheme, Einführung in die Inhalte und Methoden der indischen philosophischen Schulen. Grundkenntnisse der wichtigsten philosophischen Schulen und der zugehörigen Literatur; Kenntnisse über verschiedene philosophische Systeme aus einem nicht-westlichen Kulturkreis; Erweiterung des eigenen philosophischen und kulturgeschichtlichen Horizonts durch die Kenntnis asiatischer Denksysteme. Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Geschichte und Gesellschaft in Indien History and Society in India | O 2 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung von Grundzügen der indischen Geschichte und Gesellschaft anhand ausgewählter Themen, die vom Altertum bis zur Gegenwart reichen können. Kenntnisse über charakteristische Ereignisse der indischen Geschichte sowie über exemplarische Entwicklungen der indischen Gesellschaft. Erweiterung des eigenen historischen und soziologischen Horizonts durch die Kenntnis außereuropäischer Geschichte. Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Aspekte der Buddhismuskunde Aspects of Buddhist | O 3 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Geschichte, der Kulturgeschichte, der Literatur und der Lehre des Buddhismus. Kenntnisse über den frühen Buddhismus und die verschiedenen buddhistischen Schulen, insbesondere in Indien, den Ländern des | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit |

| | | | | | | | |
|---|-----|------|-------------|------------|--|-------|---|
| Studies | | | | | Theravada-Buddhismus, Zentralasien, China und Japan; Erweiterung des eigenen philosophischen und kulturgeschichtlichen Horizonts durch die Kenntnis buddhistischer Anschauungen, Denksysteme und Praxis. Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | | Das Modul ist unbenotet. |
| Geschichte der Indologie <i>History of Indology</i> | O 4 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Überblick über die Geschichte der Indologie. Dabei Vermittlung von Grundkenntnissen über die Frühromantik, biographische Studien und insbesondere die Frühgeschichte der Indologie. Vermittlung der Hintergründe für philologisches Arbeiten in der Indologie überhaupt. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Aspekte der indischen Literatur <i>Aspects of Indian Literature</i> | O 5 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse der indischen Literatur anhand ausgewählter Themen, die vom Altertum bis zur Gegenwart reichen können. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung von literarischen Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Buddhistische Erzählliteratur <i>Buddhist Narrative Literature</i> | O 6 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse der buddhistischen Erzählliteratur anhand ausgewählter Texte. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung von literarischen Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Jinistische Erzählliteratur | O 7 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse der jinistischen Erzählliteratur anhand ausgewählter Texte. | keine | Modulprüfung: |

| | | | | | | | |
|--|------|------|-------------|------------|--|-------|---|
| Jaina Narrative Literature | | | | | Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Interpretation und kulturellen Einordnung von literarischen Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | | Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Indologisches Kolloquium <i>Indological Colloquium</i> | O 8 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Erweiterung und Vertiefung indologischer Kenntnisse anhand ausgewählter Themen, die vom Altertum bis zur Gegenwart reichen können. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Edition, Interpretation und kulturellen Einordnung von indischen Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz; Kulturkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Indische Wissenschaften <i>Indian Sciences</i> | O 9 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der einheimischen indischen Wissenschaften. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Selbständige und kritische Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Sekundärliteratur. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Edition, Interpretation und Einordnung von indischen wissenschaftlichen Texten. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Indische Scholastik <i>Indian Scholasticism</i> | O 10 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der indischen Scholastik und Kommentartradition. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Edition, Interpretation und Einordnung der einschlägigen indischen Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Sanskrit und anderen indischen Sprachen. Fähigkeit zur | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |

| | | | | | | | |
|---|------|------|-------------|---|---|-------|---|
| | | | | wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz. | | | |
| Aspekte indischer Sprachen <i>Aspects of Indian Languages</i> | O 11 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Erweiterung vorhandener Kenntnisse von indischen Sprachen hinsichtlich spezieller Bereiche und/oder Erwerb von Kenntnissen der Grammatik und Syntax von zusätzlichen indoarischen und dravidischen Sprachen. Fähigkeit zur Analyse indischer Sprachen und Dialekten; Befähigung zur selbständigen Lektüre von einheimischen Texten; Fähigkeit zur Interpretation fremdsprachlicher Literatur. Sprach- und Kommunikationskompetenz; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; interkulturelle Kompetenz; Diskussions- und Sozialkompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |
| Aspekte der Tibetologie <i>Aspects of Tibetan Studies</i> | O 12 | 6 LP | Wahlpflicht | Vertiefung | Vermittlung grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Tibetologie. Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion. Befähigung zur selbständigen Anwendung der analytischen Instrumente, zur Edition, Interpretation und Einordnung der einschlägigen tibetischen Texte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Tibetischen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen mündlichen Darstellung und Diskussion; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel; Fähigkeit zur Informationserschließung; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation und Arbeitsweise; Präsentationskompetenz. | keine | Modulprüfung: Referat, Klausur oder Hausarbeit Das Modul ist unbenotet. |

Anlage 3: Importmodulliste

Im Bereich *Praxis und Profil* erwerben Studierende im Masterstudiengang „Indologie“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden insgesamt bis zu 18 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall, nach Absprache mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter, weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| B.A. Historische Sprach-, Text-, Kulturwissenschaften | Einführung in das Hethitische | 6 |
| | Hethitische Texte | 6 |
| | Altirische Texte | 6 |
| | Mittelkymrische Texte | 6 |
| | Griechische Literatur I | 6 |

| | | |
|--|---|----|
| | Griechische Literatur II | 6 |
| | Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption in Europa | 6 |
| | Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Altindisch | 12 |
| | Vedisch und Iranisch | 12 |
| B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft | Einführung in die und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft | 12 |
| | Kultur- und Religionstheorien und Hermeneutik | 12 |
| | Kultur- und Sozialanthropologie | 12 |
| | Religionswissenschaft | 12 |
| M.A. Religionswissenschaft | Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft | 12 |
| | Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft | 12 |
| | Transformationsprozesse von Religionen in Asien | 12 |
| | Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) | 12 |
| M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft | Indogermanische Phonologie | 6 |
| | Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien | 6 |
| | Indogermanische Morphologie | 6 |
| | Indogermanische Syntax | 6 |
| | Vedisch | 6 |
| | Iranisch | 6 |

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Alle Module des Masterstudiengangs „Indologie“ können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die Exportmodule entsprechen in allen Regelungen den in der Anlage 2 genannten Modulen. Für die erfolgreiche Absolvierung dieser Module sind zum Teil bestimmte Vorkenntnisse unverzichtbar, welche von den Studierenden des Studiengangs *Indologie* als Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 dieser Ordnung stets erfüllt werden. Da § 4 dieser Ordnung jedoch nicht für Studierende anderer Studiengänge gilt, gelten für einzelne Module jeweils notwendigen Vorkenntnisse als spezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen. Diesbezüglich berät die Studienfachberatung.

Dies stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Indologie“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Indologie“ kann im Bereich *Praxis und Profil* das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Indologie“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Indologie“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der bzw. die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.